

Verordnung über Batterien und Altbatterien

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020, COM(2020)798 final vom 10.12.2020 ([Link](#))

Version: 26.08.2021
Verfasser: Dr. Peter Pflieger, Dr. Manuel Schölles, Tobias Thomas (Wirtschaftspolitik)
Beate Neubauer (Sozialpolitik)
Volker Pitts-Thurm (Büro Brüssel)

Wesentlicher Inhalt

Vorgeschlagen wird eine Modernisierung der EU-Richtlinie für Batterien und Altbatterien. Die Verordnung befasst sich mit den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Fragen im Zusammenhang mit allen Typen von Batterien. Es soll sichergestellt werden, dass Batterien, die in der EU in Verkehr gebracht werden, während ihres gesamten Lebenszyklus nachhaltig und sicher sind. Die Richtlinie verbietet das Inverkehrbringen von Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, legt Maßnahmen zur Festlegung von Systemen fest, die auf ein hohes Sammel- und Recyclingniveau abzielen und gibt Ziele für Sammel- und Recyclingtätigkeiten vor. Zudem enthält die Richtlinie Bestimmungen über die Kennzeichnung von Batterien und deren Rückverfolgbarkeit von Geräten. Darüber hinaus soll die Umweltleistung aller am Lebenszyklus von Batterien und Akkumulatoren beteiligten Betreiber (Hersteller, Händler und Endnutzer) und insbesondere der unmittelbar an der Behandlung und dem Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren beteiligten Betreiber verbessert werden.

Kurzbewertung

Der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission ist grundsätzlich ein positiver Ansatz zur Stärkung der europäischen Batterieindustrie, zur Harmonisierung nationaler Regelungen und um den Belangen der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen. Es sind allerdings Verbesserungen erforderlich:

So müssen bei Begriffsdefinitionen und Geltungsbereichen die Besonderheiten der unterschiedlichen Batterieanwendungen und Batterietechnologien berücksichtigt werden.

Die Einführung einer Methode zur Berechnung des CO₂-Fußabdrucks sowie ihr Anwendungsbereich müssen so gestaltet werden, dass es zu keiner übermäßigen Belastung insbesondere für mittelständische Unternehmen kommt.

Das etablierte europäische Normungssystem darf nicht umgangen werden: Grundlegende Anforderungen für Produkte legen die EU-Institutionen in Richtlinien und Verordnungen fest, während die inhaltlich-technische Ausgestaltung durch Fachexperten in Normungsgremien erfolgt.

Auch für den Fall einer Verzögerung bei der Normung darf die EU-Kommission sich nicht vorbehalten, Anforderungen oder Prüfungen über Durchführungsrechtsakte zu regulieren.

Genauere Zielvorgaben für Rezyklat-Anteile sind zum derzeitigen Zeitpunkt abzulehnen, denn es ist beispielsweise bislang nicht geklärt, wie ein Rezyklat-Anteil für importierte Batterien berechnet und überprüft werden kann.

Es darf keine nicht notwendigen neuen, mit bisherigen Systemen inkompatible, Kennzeichnungssysteme für Batterien geben. Dabei ist darauf zu achten, dass Betriebsgeheimnisse gewahrt bleiben.

Bei Batterietypen, die sich für eine Wiederverwendung oder Umnutzung eignen, sind klare Kriterien nötig, um den Zustand (Alterungszustand, state of health) zu ermitteln.

Ein sogenanntes *Recht auf Reparatur* ist zwar im Sinne der Kreislaufwirtschaft, darf jedoch Produkt- und Sicherheitsvorschriften nicht aushöhlen. *Remanufactured Batteries* müssen die gleichen Standards erfüllen wie neue Produkte. Die Sicherheit der Anwender darf nicht gefährdet werden. Daher darf nur Servicepersonal mit den erforderlichen Spezialkenntnissen Zugang zu solchen Bereichen der Geräte haben, die sich für Anwender ohne produktspezifische Kenntnisse als gefährlich darstellen können.

Die in der EU-Verordnung zu Konfliktrohstoffen vorgesehene Verpflichtung, bestimmte Rohstoffe nicht aus Konfliktregionen zu beziehen beziehungsweise nur von zertifizierten Anbietern aus diesen Regionen, darf im Wege der Batterieverordnung nicht um eine Berichtspflicht über Umwelt- und Sozialaspekte erweitert werden. Dies wäre ein unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand gerade für mittelständische Unternehmen. Die EU-Kommission sollte vielmehr eine Negativliste von *nicht-nachhaltig* agierenden Unternehmen erstellen. Batteriehersteller sollten dann diese Liste im Rahmen bereits bestehender Sanktionslistenkontrollen überprüfen. Eine derartige Liste kann bei neuen Erkenntnissen aktualisiert werden und Unternehmen können sie ohne erheblichen zusätzlichen bürokratischen Mehraufwand in ihre bestehenden Kontrollmechanismen einpflegen.

Sammelziele für Gerätebatterien sollten sich an der Batterienutzung, der Lebensdauer und weiteren Parametern wie der Batteriequalität orientieren. Eine alleinige Verantwortung der Hersteller für das Erreichen von Sammelzielen ist abzulehnen. Dies ist im Hinblick auf Aspekte nicht realistisch, die der Hersteller nicht allein beeinflussen kann, beispielsweise ökologisches Bewusstsein für Sammlung und Recycling.

Informationen zum Sachstand und anstehende Termine

EU-Kommission

Zuständigkeiten

- Kommissar Virginijus Sinkevičius, Umwelt Meere und Fischerei
- Generaldirektion Umwelt ENV

Termine

- 10.12.2020 Pressemitteilung zum Verordnungsvorschlag ([Link](#))
- 12.03.2021 Statements von Vizepräsident Maroš Šefčovič ([Link](#))
- 19.07.2021 Gemeinsame Forschungsstelle, Empfehlungen ([Link](#))

EU-Parlament

Zuständigkeiten ([Link](#))

- Federführender Ausschuss: ENVI ([Link](#))
Berichterstatlerin: Simona Bonafè (S&D, Italien) ([Link](#))
- Schattenberichterstatter*innen:
 - Jessica Polfjärd (EVP, Schweden) ([Link](#))
 - Karin Karlsbro (Renew, Schweden) ([Link](#))
 - Sven Giegold (Verts/ALE, Deutschland) ([Link](#))
 - Silvia Modig (The Left) ([Link](#))
- Mitberatende Ausschüsse:
 - ITRE, Berichterstatlerin: Patrizia Toia (S&D, Italien) ([Link](#))
 - TRAN, Berichterstatter: Ismail Ertug (S&D, Deutschland) ([Link](#))
 - IMCO, Berichterstatter: Antonius Manders (EVP, Niederlande) ([Link](#))

Termine

- 18.01.2021 Plenarsitzung (Erste Lesung/Ausschussüberweisung)
- 11.05.2021 ITRE, Entwurf der Stellungnahme ([Link](#))
- 09.06.2021 ITRE, Änderungsanträge zum Entwurf der Stellungnahme ([Link](#))
- 15.07.2021 IMCO, Entwurf der Stellungnahme ([Link](#))
- 22.06.2021 TRAN, Entwurf der Stellungnahme ([Link](#))
- 02.09.2021 TRAN, Frist für Änderungsanträge
- 15.09.2021 IMCO, Frist für Änderungsanträge
- 27.09.2021 ITRE, Annahme der Stellungnahme
- 21.10.2021 ENVI, Frist für Änderungsanträge
- 09.12.2021 IMCO, Annahme der Stellungnahme
- 15.12.2021 TRAN, Annahme der Stellungnahme
- 24.01.2021 ENVI, Annahme des Berichts
- 14.-17.02.2022 Plenarsitzung

Europäischer Rat / EU-Ministerrat

Termine

- 18.03.2021 Rat für Umwelt: Anhörung ([Link](#))
- 28.05.2021 Ausschuss der Ständigen Vertreter, Vorschlag Fortschrittsbericht ([Link](#))
- 07.06.2021 Rat für Umwelt, Vorschlag eine Fortschrittsbericht ([Link](#))
- 10.06.2021 Rat für Umwelt, Anhörung ([Link](#))